



Landratsamt Kelheim • Postfach 1462 • 93303 Kelheim

Sachbearbeiter/in  
**Michael Graf**

## Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Unternehmen Mainburg  
z. Hd. des Vorstandes  
Marktplatz 1 - 4  
84048 Mainburg

Telefon  
(09441) 207 4415

Telefax

E-Mail  
michael.graf  
@landkreis-kelheim.de

Zimmer-Nr. Dienststelle  
04.04 Donaupark 13

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
44-641-M 2

Kelheim, den  
12.11.2021

## **Wasserrecht;**

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist;  
Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Mainburg in die Abens (Vorfluter) durch das Stadt Unternehmen Mainburg**

## Anlagen

- 1 Ordner geprüfte Antrags- und Planunterlagen, incl. Bauwerksverzeichnis (vom Juli 2020)
- 1 Kostenrechnung
- 1 Überweisungsformular

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Antrag des Stadt Unternehmen Mainburg – nachstehend Antragstellerin genannt – folgenden

## **Bescheid:**

**A.**

### **I. Gehobene Erlaubnis**

#### **1. Gegenstand der gehobenen Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**

##### **1.1 Gegenstand der Erlaubnis**

Der Antragstellerin wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung der Abens (Gewässer 2. Ordnung) durch das Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

## 1.2 Zweck der Benutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage der Antragstellerin behandelten kommunalen Abwassers.

## 1.3 Plan

Der genehmigten Gewässerbenutzung liegt der von der Firma Dünser. Aigner. Kollegen Ingenieurplanungsgruppe GmbH, Baierbrunner Str. 3, 81379 München, erstellte Wasserrechtsentwurf vom Juni / Juli 2020, ergänzt mit Unterlagen vom August 2020, bzw. Mai 2021, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Landshut durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde. Die wesentlichen Anlagenteile der Kläranlage sind im Bauwerksverzeichnis, welches zusammen mit den Planunterlagen Bestandteil dieses Bescheides ist, dargestellt.

Die Planunterlagen beinhalten

- einen Bericht mit Erläuterungen für die Umweltverträglichkeitsvorprüfung vom Juli 2020
- ein Bauwerksverzeichnis
- ein Grundstücksverzeichnis
- einen Erläuterungsbericht
- Bemessung
- hydraulische und klärtechnische Berechnung / Bemessung
- Planbeilagen
  - Übersichtslageplan Einzugsgebiet, Plan-Nr. 511, M 1:25000
  - Lageplan, Plan-Nr. 512, M 1:1000
  - hydraulischer Längsschnitt, Plan-Nr. 513
  - Fließ-Schema Abwasser, Plan.-Nr. 514
  - Fließ-Schema Schlamm und Gas, Plan.-Nr. 515
  - Detaillageplan Teil 1, Plan.-Nr. 516, M 1:100
  - Detaillageplan Teil 2, Plan.-Nr. 517, M 1:100
  - Zulauf-Mess-Schacht, Plan.-Nr. 518, M 1:100
  - Rechen- und Sandwaschgebäude, Plan.-Nr. 519, M 1:100
  - Sandfang PW-Speicher P-Fällung, Plan.-Nr. 520, M 1:100
  - Sandfang PW-Speicher P-Fällung, Plan.-Nr. 521, M 1:100
  - VKB BIO-P RLS-Regel-Schacht, Plan.-Nr. 522, M 1:100
  - Belebungsbecken, Plan.-Nr. 523, M 1:100
  - Nachklärbecken 1, Plan.-Nr. 524, M 1:100
  - Nachklärbecken 2 geplant, Plan.-Nr. 525, M 1:100
  - RLS-Regel-Schacht 2 geplant, Plan.-Nr. 526, M 1:100
  - Betriebsgebäude, Plan.-Nr. 527, M 1:100
  - Betriebsgebäude, Plan.-Nr. 528, M 1:100
  - Faulbehälter, Plan.-Nr. 529, M 1:100
  - Schlammsilos, Plan.-Nr. 530, M 1:100
  - Gasbehälter, Plan.-Nr. 531, M 1:100

- Brauchwasserbrunnen, Plan.-Nr. 532, M 1:100
- Detaillageplan EMSR-Technik, Plan.-Nr. 533, M 1:100

Es wird eingeleitet:

- in der Kläranlage (auf den Grundstücken mit den Flurnummern 998, 999 und 1082/1, Gemarkung Lindkirchen) bei Fluss-km 51 der Abens behandeltes Abwasser. Die Einleitungsstelle liegt auf Flurnummer 1366, Gemarkung Lindkirchen und hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32):

Ostwert: 32.705.482,565 m

Nordwert: 5.393.440,390 m

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 02.09.2021 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Kelheim vom 12.11.2021 versehen.

#### 1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Kläranlage Mainburg ist eine mechanisch-biologische Kläranlage mit chemischer Behandlung des Abwassers (Belebungsanlage mit anaerober Schlammstabilisierung (Faulung) und Tropfkörperanlage im Teilstrom).

Die für die beantragte Ausbaugröße zugrundegelegte BSB<sub>5</sub>-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 1.620 kg/d (entsprechend 27000 EW<sub>60</sub>). Dies entspricht der Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (AbwV).

Die Kläranlage besteht im Wesentlichen aus:

Feinrechenanlage, Rundsandfang und Sandwäscher, Vorklärbecken, Denibecken mit Zwischenpumpwerk, Tropfkörperpumpwerk, zwei Tropfkörper, Zwischenklärbecken für die Tropfkörper, zweistraßiges Belebungsbecken, Nachklärbecken 1, Nachklärbecken 2 (geplant), Ablaufmengenmessung, Filtratspeicher, Schlammumpwerk, maschinelle Überschussschlammeindickung, Faulbehälter, drei Schlammsilos, Gasbehälter, BHKW-Anlage, Betriebsgebäude, Fäkalannahmestation, P-Fällungsanlage und einer Trafostation.

## 2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **30.11.2041**.

## 3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 3.1 Umfang der erlaubten Benutzung und einzuhaltende Anforderungen an das Einleiten von behandeltem Abwasser am Kläranlagenablauf

#### 3.1.1 Zulässiger Abfluss

Folgender maximaler Abfluss (Abwassermenge je Stunde) darf nicht überschritten werden:

Ab Zustellung des Bescheides bis zum 31.12.2023:	Abfluss
Bei Trockenwetter	275 m <sup>3</sup> /h
	4.400 m <sup>3</sup> /d
Bei Mischwasseranfall	555 m <sup>3</sup> /h

Ab dem 01.01.2024:	Abfluss
Bei Trockenwetter	423 m <sup>3</sup> /h
	5.123 m <sup>3</sup> /d
Bei Mischwasseranfall	666 m <sup>3</sup> /h

### 3.1.2 Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende CSB-Bemessungsfracht (80%-Wert) im Ablauf der Vorklärung bzw. im Zulauf zur biologischen Stufe zu Grunde:

- Ab Zustellung des Bescheides bis zum 31.12.2023: 1.846 kg/d
- Ab dem 01.01.2024: 2.585 kg/d

3.1.3 Folgende Überwachungswerte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

	Ab Zustellung des Bescheides bis zum 31.12.2023:	Ab dem 01.01.2024:
Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe:	Konzentration (mg/l)	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40	75
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	17	15
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N) vom 1. Mai bis 31. Oktober	8	5
Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> ) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 1. Mai bis 31. Oktober	15	18
Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	1,2	1

	Ab Zustellung des Bescheides bis zum 31.12.2023:	Ab dem 01.01.2024:
Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe bei Trockenwetter:	Konzentration (mg/l)	Konzentration (mg/l)
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	-	15

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analyse- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhalteregelungen gemäß § 6 Abwasserordnung.

3.1.4 Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

3.1.5 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

3.1.6 Erforderliche Erweiterung der Kläranlage

Zur Einhaltung der ab 01.01.2024 geltenden Anforderungen bezüglich dem Mischwasserzufluss ist eine entsprechende Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen (Errichtung eines zweiten Nachklärbeckens, wofür die Baugenehmigung mit Bescheid vom 17.05.2021, Nr. 41-602-B-2020-1520, erteilt wurde) sind bis zum 31.12.2023 betriebsfertig zu erstellen.

## 3.2 Betrieb und Unterhaltung

### 3.2.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen (Informationen sind hierzu in den Hinweisen am Ende des Bescheides enthalten).

### 3.2.2 Eigenüberwachung

3.2.2.1 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

3.2.2.2 Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

3.2.2.3 Für die Eigenüberwachung kann, abweichend von den Vorgaben der EÜV, als Probenart anstelle der 2h-Mischprobe, die qualifizierte Stichprobe verwendet werden.

3.2.2.4 Der Fremdwasseranteil ist durch eine geeignete Messmethode (z.B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA) zu bestimmen.

3.2.2.5 Der Jahresbericht gemäß § 5 EÜV ist jeweils spätestens bis **1. März des Folgejahres** an das Wasserwirtschaftsamt Landshut zu übermitteln.

### 3.2.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

3.2.3.1 Die Antragstellerin, als Betreiberin der Abwasseranlagen, muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten, diese sind regelmäßig zu aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Kelheim sowie dem Wasserwirtschaftsamt Landshut in Papierform sowie als PDF-Datei zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind diesen Behörden schriftlich mitzuteilen.

3.2.3.2 Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb sowie zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

3.2.3.3 In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

### 3.3 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Kelheim und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut **schriftlich anzuzeigen**. Außerdem ist hierfür rechtzeitig vorher die erforderliche baurechtliche, bzw. wasserrechtliche Gestattung, bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Antrags- und Planunterlagen zu beantragen.

### 3.4 Baubeginn und -vollendung

**Baubeginn und -vollendung** sind dem Landratsamt Kelheim und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut rechtzeitig anzuzeigen.

### 3.5 Bauabnahme

3.5.1 Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Kelheim eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (nach Art. 65 BayWG) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend den Vorgaben der Baugenehmigung (Bescheid vom 17.05.2021, Nr. 41-602-B-2020-1520) ausgeführt wurden, bzw. welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Diese Bestätigung, bzw. das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Kelheim **spätestens zwei Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahmen** in Papierform (zweifache Ausfertigung) sowie als PDF-Datei zu übersenden. Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

3.5.2 Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind und die für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

### 3.6 Bestandspläne

**Innerhalb von zwei Monaten nach der Inbetriebnahme** sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne der Kläranlage unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

### 3.7 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

3.7.1 Die Antragstellerin hat die Auslaufbauwerke sowie die Flusssufer von fünf Meter oberhalb bis zehn Meter unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

3.7.2 Darüber hinaus hat die Antragstellerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers durch die Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

### 3.8 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Vorgaben des § 62 WHG sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

### 3.9 Belange der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern

#### 3.9.1 Nebenbestimmungen Bau

3.9.1.1 Bei Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer geleitet werden.

3.9.1.2 Bei Erdarbeiten ist dafür zu sorgen, dass die Abschwemmung von Sand und Erdreich möglichst gering gehalten wird.

3.9.1.3 Der Bereich der Einleitungsbauwerke ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und / oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieur-biologischer Bauweise umzusetzen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes, bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

3.9.1.4 Beginn und Beendigung der wasserbaulichen Maßnahmen sind den Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) mitzuteilen.

#### 3.9.2 Nebenbestimmungen Betrieb

3.9.2.1 Der Zeitpunkt baulicher Maßnahmen / Wartungsarbeiten an der Abwasseranlage, bei denen mit erhöhter Gewässerbelastung gerechnet werden muss, ist den Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) schriftlich mitzuteilen.

3.9.2.2 Bei weiteren Erschließungsmaßnahmen ist so viel zusätzliches Rückhaltevolumen zu schaffen, dass die mit diesem Bescheid maximal zugelassene Abwassermenge nicht überschritten wird.

3.9.2.3 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind den Fischereiberechtigten mindestens zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Unterhaltungsmaßnahme schriftlich mitzuteilen.

3.9.2.4 Eine weitergehende Abwasserreinigung ist vorzunehmen, wenn die Abwasserreinigung im Hinblick auf das benutzte Gewässer (Gewässergüte, Gewässertrophie, Nutzungserfordernisse, Beschaffenheit, ökologischer Zustand) nicht ausreicht. Alternativ ist das Abwasser in einen leistungsfähigeren Vorfluter einzuleiten.

### 3.10 Belange aus abfallrechtlicher Sicht

3.10.1 Die Entsorgung der durch den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Abfälle, des Rechenguts, des Klärschlammes sowie sonstiger mit dem Betrieb dieser Anlage und Einrichtungen anfallenden Betriebsmittel ist über dafür zugelassene Entsorgungseinrichtungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

3.10.2 Die einschlägigen abfallrechtlichen Vorgaben, hier insbesondere der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und der Nachweisverordnung (NachwV) hinsichtlich der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von Abfällen und verbrauchten Betriebsmitteln, sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

### 3.11 Belange des Immissionsschutzes

3.11.1 Die Kläranlage ist entsprechend den Regeln der Technik zu errichten, zu warten und zu betreiben.

3.11.2 Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein Anfaulen des Abwassers in den Zuleitungen verhindert wird (z. B. ausreichende Fließgeschwindigkeit).

3.11.3 Die offene Lagerung von übelriechenden Stoffen auf dem Kläranlagengelände ist unzulässig. Rechen- und Sandfanggut sind unverzüglich abzufahren oder in geruchsdichten Containern zwischenzulagern.

3.11.4 Nicht angefauter Schlamm muss in geschlossenen Leitungen oder Rinnen, bzw. in geschlossenen Systemen befördert werden.

3.11.5 Folgende Bauteile sind geruchsdicht abzudecken:

- Sandfang
- Umgebautes Vorklärbecken (VBK)
- Alle Abwassergerinne und Schächte im Bereich der mechanischen Reinigungsstufe
- Alle Schlamm-schächte und Schlammablassschacht am VKB
- Schlammsilos
- Prozesswasserspeicher

3.11.6 Die Schlammsilos sind mit ausreichend dimensionierten Biofiltern zu versehen.

3.11.7 Die Abluft aus dem Rechen- und Sandwaschgebäude mit Vorklärbecken, Sandfang und Prozesswasserspeicher ist abzusaugen und in einem Biofilter zu reinigen.

3.11.8 Die Biofilter sind gemäß den Vorschriften des Herstellers zu betreiben und zu warten. Über die durchgeführten Wartungsarbeiten sowie die Einhaltung der Wartungsfristen ist Buch zu führen.

3.11.9 Die Bestimmungen der TA Lärm in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

3.11.10 Schwingungsintensive Anlagenteile wie Förderbänder, E- Motoren, Pressen usw. sind gegen Weiterleitung von Körperschall zu isolieren.

3.11.11 Lärmrelevante Frischluftausaugungen und Auslassöffnungen (z. B. Öffnungen im Gebäsekeller) sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen.

3.11.12 Geruchsverursachende Verschleißerscheinungen an den maschinellen Einrichtungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden, bzw. zu beseitigen.

## 3.12 Rechtsnachfolge

3.12.1 Die wasserrechtliche Erlaubnis geht erst mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamten Benutzungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Kelheim dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Der Übergang kraft gesetzlicher Erbfolge ist hiervon ausgenommen.

3.12.2 Die Besitz- und Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Kelheim unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **II. Abwasserabgabe**

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

### 1. Grundlagen der Abgabe

#### Einleiten des Abwassers aus der Kläranlage

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter Ziffer A.I.3.1.3 des Bescheides bestimmten Werte für CSB, Phosphor und Stickstoff zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 1.870.000 m<sup>3</sup> festgelegt.

2. Die Festsetzung der Abwasserabgabe ergeht in einem gesonderten Bescheid.



### **III. Kosten**

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für die wasserrechtliche Gestattung wird eine Gebühr in Höhe von 1.582,00 Euro festgesetzt. Die angefallenen Auslagen werden in Höhe von 1.468,50 Euro festgesetzt.
3. Die abgaberechtlichen Entscheidungen unter Ziffer A.II. ergehen kostenfrei.

### **Gründe**

#### **B.**

##### **I.**

#### **1. Antrag**

Das Stadt Unternehmen Mainburg – im folgenden Betreiberin genannt – beantragt mit Schreiben vom 16.07.2020 und den damit übermittelten Antragsunterlagen vom Juni / Juli 2020, ergänzt mit Unterlagen vom August 2020, bzw. Mai 2021, die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§§ 10 und 15 WHG) für die Benutzung der Abens durch das Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Mainburg.

Zudem wird wegen der Lage des geplanten zweiten Nachklärbeckens eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG beantragt. Für dieses Vorhaben ist nach Durchführung eines separaten Genehmigungsverfahrens mit Bescheid vom Bescheid vom 17.05.2021, Nr. 41-602-B-2020-1520, unter Buchstabe B die erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt worden.

#### **2. Planung**

Der genehmigten Gewässerbenutzung liegt der vom Ingenieurbüro Dünser.Aigner.Kollegen Ingenieurplanungsgruppe GmbH, Baierbrunner Str. 3, 81379 München, erstellte Wasserrechtsentwurf vom Juni / Juli 2020, ergänzt mit Unterlagen vom August 2020, bzw. Mai 2021, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Landshut durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde. Die wesentlichen Anlagenteile der Kläranlage sind im Erläuterungsbericht, bzw. im Bauwerksverzeichnis, welches zusammen mit den Planunterlagen Bestandteil dieses Bescheides ist, dargestellt.

#### **3. Art der Gewässerbenutzung**

Mit dem geplanten Vorhaben soll gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

- Einleiten des mechanisch-biologisch und chemisch behandelten Abwassers in die Abens (Gewässer 2. Ordnung), aus der Kläranlage des Stadt Unternehmen Mainburg (Belebungsanlage mit anaerober Schlammstabilisierung (Faulung) und Tropfkörperanlage im Teilstrom).

Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB<sub>5</sub>-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 1.620 kg/d (entsprechend 27.000 EW<sub>60</sub>). Dies entspricht der Größenklasse 4 nach dem Anhang 1 zur Abwasserverordnung (AbwV).

#### 4. Wasserwirtschaftliche Situation

##### 4.1 Örtliche Verhältnisse

Die Stadt Mainburg ist vollständig an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen und wird in seinen Hauptteilen im Mischsystem entwässert. Das gesammelte Abwasser wird in der Kläranlage nördlich der Stadt behandelt. Die Kläranlage wurde 1967 als mechanisch-biologische Anlage mit Schlammfäulung in Betrieb genommen. Erweiterungen fanden in den Jahren 1997 (Fäkalienannahme) sowie 2001 und 2002 (Belebungsanlage) statt. Die Abwasserbehandlungsanlage ist auf 27.000 EW ausgelegt.

Nach dem Zulauf zur Kläranlage passiert das gesammelte Abwasser zunächst den Rechen, den Sandfang und das Vorklärbecken. Im Anschluss wird ein Teilstrom des Abwassers über Tropfkörper geführt. Im weiteren Verlauf wird der gesamte Abwasserstrom über die Belebungsanlage bestehend aus belüfteten und unbelüfteten Becken geführt. Die Phosphor-Elimination erfolgt über Fällung und Bio-P-Verfahren. Für die Nachklärung ist eine Erweiterung geplant, sodass künftig zwei Nachklärbecken zur Verfügung stehen.

Das gereinigte Abwasser wird in die Abens eingeleitet. Die Abens ist hier als Gewässer 2. Ordnung eingestuft.

##### 4.2 Angaben zur Einleitungssituation

<b>Benutzungsanlage</b>	<b>Kläranlage Mainburg</b>
Benutztes Gewässer	Abens
Gewässerordnung	2
Gewässerfolge	Abens – Donau – Schwarzes Meer
Fluss-km	51
Einzugsgebiet A <sub>EO</sub> (km <sup>2</sup> )	154
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m <sup>3</sup> /s)	0,478
Mittelwasserabfluss MQ (m <sup>3</sup> /s)	0,912
Maßgebliche Hochwasserkote HQ100 (m ü. NN)	413,25

##### 4.3 Zustand des Wasserkörpers

###### 4.3.1 Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 1\_F212. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand der repräsentativen Messstelle Schwaighausen Brücke.

###### 4.3.2 Ökologischer Zustand (Stand Dezember 2015)

Der Ökologische Zustand wird mit unbefriedigend bewertet.

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologischer Zustand):

- Makrozoobenthos - Modul Saprobie: gut
- Makrozoobenthos - Modul Allgemeine Degradation: mäßig
- Makrozoobenthos - Modul Versauerung: nicht relevant
- Makrophyten & Phytobenthos: unbefriedigend
- Phytoplankton: nicht relevant
- Fischfauna: mäßig
- Flussgebietspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Metolachlor

#### 4.3.3 Orientierungswerte nach OGewV

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u. a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) unterstützend heranzuziehen. Zu folgenden für die kommunale Abwasserbehandlung relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die repräsentative WRRL-Messstelle des Oberflächenwasserkörpers vor (Stand Dezember 2012).

BSB <sub>5</sub> :	2,8 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 3 mg/l)
NH <sub>4</sub> -N:	0,21 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,10 mg/l)
o-PO <sub>4</sub> -P:	0,096 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,05 mg/l)
P <sub>ges</sub> :	0,23 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,10 mg/l)
NO <sub>2</sub> -N:	0,049 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,03 mg/l)

#### 4.3.4 Chemischer Zustand (Stand Dezember 2015)

Chemischer Zustand mit ubiquitären Stoffen:	nicht gut
Chemischer Zustand ohne ubiquitäre Stoffe:	gut
Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung:	Quecksilber und Quecksilberverbindungen

### 5. Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

Die Antragstellerin hat mit Vorlage des Wasserrechtsentwurfs vom Juni / Juli 2020, ergänzt mit Unterlagen vom August 2020, bzw. Mai 2021, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gereinigtem Abwasser in die Abens beantragt.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim vom 18.06.2021 (Nr. 50) veröffentlicht sowie bei der Stadt Mainburg am 17.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Die Auslegung der Antrags- und Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 28.06.2021 bis zum 27.07.2021 beim Landratsamt Kelheim sowie beim Stadt Unternehmen Mainburg. Die Einwendungsfrist endete am 10.08.2021.

Einwendungen wurden nicht erhoben. Der Verzicht auf den Erörterungstermin wurde mit den beteiligten Behörden, bzw. Fachstellen und der Antragstellerin abgestimmt (Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG, Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

Vor Zustellung des Bescheides hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 25.10.2021 die Möglichkeit erhalten sich zum Entwurf des Bescheides zu äußern. Mit dem Entwurf besteht Einverständnis.

## 6. Beteiligte Behörden, bzw. Fachstellen

- 6.1 Das Wasserwirtschaftsamt Landshut, als amtlicher Sachverständiger, hat sich mit Gutachten vom 02.09.2021 und E-Mails vom 21.09.2021 und vom 04.10.2021 zum Antrag geäußert.
- 6.2 Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Kelheim hat mit Schreiben vom 27.09.2021 zum Antrag Stellung genommen.
- 6.3 Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern hat mit Schreiben vom 10.08.2021 zum Antrag Stellung genommen.
- 6.4 Die Abteilung Staatliches Abfallrecht des Landratsamtes Kelheim hat mit Schreiben vom 07.09.2021 zum Antrag Stellung genommen.
- 6.5 Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim hat mit E-Mail vom 06.10.2021 zum Antrag Stellung genommen.
- 6.6 Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim hat mit Schreiben vom 26.07.2021 zum Antrag Stellung genommen.
- 6.7 Die Gesundheitsabteilung des Landratsamtes Kelheim und die Stadt Mainburg, als Eigentümerin des Gewässergrundstücks der Abens, wurde am Verfahren beteiligt.

## II.

1. Das Landratsamt Kelheim ist gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9 a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

2. Das Einleiten gesammelter Abwässer in den Pfaffengraben stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG). Wegen dem öffentlichen Interesse an der Beseitigung kommunaler Abwässer, kommt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis in Form einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG in Betracht.

## 3. Wasserwirtschaftliche Prüfung

3.1 Die Antrags- und Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 02.09.2021 versehen und wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen an die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Mainburg geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind vom wasserwirtschaftlichen Gutachten nicht erfasst.

Die wasserwirtschaftliche Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z. B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht und Immissionsschutzrecht. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik prüfen zu lassen.

Die Prüfung erstreckt sich auch nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Grundeigentümern und der Betreiberin vorbehalten.

### Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf

- eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG

## 3.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

3.2.1 Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

3.2.2 Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

### 3.2.3 Anforderungen an die Einleitung aus der Kläranlage

3.2.3.1 Für die Abwassereinleitung gelten die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung (AbwV). Es sind jedoch folgende strengere Anforderungen zu stellen, die über die Anforderungen für Anlagen der Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung hinausgehen:

<u>Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe:</u>	<u>Konzentration (mg/l):</u>
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	75
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	15
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	5
Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> ) vom 1. Mai bis 31. Oktober	18
Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	1

<u>Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bei Trockenwetter:</u>	<u>Konzentration (mg/l):</u>
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	15

Die beantragte Kläranlageneinleitung wurde gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblatts 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ geprüft. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf das Gewässer im unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper (§ 27 WHG in Verbindung mit der Oberflächengewässerverordnung – OGewV).

Der Anwendung des Merkblatts liegen insbesondere die Größenordnung der Einleitung und das Mischungsverhältnis an der Einleitungsstelle zugrunde. Nach den Antragsunterlagen ergibt sich ein mittlerer Abfluss der Kläranlage bei Trockenwetter (QT, aM) von 5.123 m<sup>3</sup>/d, bzw. ca. 59 l/s. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) der Abens von rund 478 l/s gegenüber. Der mittlere Abfluss (MQ) beträgt ca. 912 l/s. Daraus resultiert ein Mischungsverhältnis MNQ/QT,aM von 8 und ein Mischungsverhältnis MQ/QT,aM von 15.

Die vorgenannten Anforderungen an die Einleitung dürfen auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

Die bestehende Anlage ist insbesondere im Hinblick auf die Hydraulik nicht auf die Anforderungen ausgelegt. Unter Bezug auf § 57 Abs. 3 WHG wird vorgeschlagen, übergangsweise bis zur Inbetriebnahme einer ausreichenden Abwasserbehandlung den bisherigen, tatsächlich ausgeübten

Benutzungsumfang zu erlauben. Angemessene Fristen für Inbetriebnahme des Nachklärbeckens werden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen genannt.

### 3.2.3.2 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der festgelegten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Es wurden im Hinblick auf die Einhaltung der Orientierungswerte für die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gemäß der Oberflächengewässerverordnung erhöhte Anforderungen an die P-Elimination gestellt.

3.2.3.3 Die Überwachungswerte für die Kläranlage ergeben sich aus der Abwasserverordnung (AbwV) und liegen innerhalb des aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungsrahmens.

### 3.2.3.4 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, ist eine Begrenzung des Abwasservolumenstroms, des pH-Wertes im Ablauf sowie der Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie erforderlich.

## 4. Anforderungen aus öffentlich fischereilicher Sicht

Das Einleiten von Abwasser, auch von behandeltem Abwasser, kann sich negativ auf den biologischen Zustand und damit auf die fischereiliche Eignung, bzw. den fischereilichen Wert eines Gewässers auswirken. Das Abwasser ist deshalb so zu behandeln, dass trotz Einleitung ein guter ökologischer Zustand erhalten bleibt oder erreicht wird. Durch die beantragte Abwassereinleitung werden der Gewässerlebensraum und die Fischfauna belastet.

## 5. Anforderungen aus abfallrechtlicher Sicht

Die Anforderungen aus abfallrechtlicher Sicht ergeben sich aus der Klärschlammverordnung (Abf-KlärV) und der Nachweisverordnung (NachwV).

## 6. Anforderungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht

Die Anforderungen ergeben sich aus den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der TA Lärm.

## 7. Wasserrechtliche Würdigung

Die Prüfung hat ergeben, dass die geforderten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die durch die Abwassereinleitung zu erwartenden Einwirkungen auf das Gewässer können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass aktuell keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele für Gewässer allgemein und für oberirdische Gewässer werden beachtet (§ 6 WHG). Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG werden durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen steht die beantragte Einleitung dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1\_F212 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten (§ 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 WHG).

Die bestehende Kläranlage soll hydraulisch erweitert werden. In Abstimmung mit der Kanalnetzrechnung ergab sich ein höherer maximaler Mischwasserzufluss von 185 l/s bzw. 666 m<sup>3</sup>/h zur Kläranlage. Daher ist die Errichtung eines zusätzlichen Nachklärbeckens notwendig. Angemessene Fristen für die Fertigstellung werden festgesetzt. Unter Bezug auf § 57 Abs. 5 WHG wird Übergangsweise bis zur Erweiterung der bisherige Benutzungsumfang erlaubt. Im Übrigen werden die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Andere Anforderungen aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen, wenn die fischereifachlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen eingehalten werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

## 8. Ermessensausübung

Da keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1, §§ 57 und 60 WHG bestehen, wird für die beantragte Gewässerbenutzung nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§12 Abs. 2 WHG) durch das Landratsamt Kelheim eine befristete gehobene Erlaubnis erteilt. Hierbei wurde zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung der Betreiberin und dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz der Abens vor der Einleitung von Abwässern abgewogen. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass bei Einhaltung der in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erwarten ist, dass die Abwasserbeseitigung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das benutzte Gewässer erfolgt.

9. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 und 2 WHG und Art. 36 BayVwVfG. Sie verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleisten zu können ohne die Betreiberin dabei in ihren Rechten unverhältnismäßig einzuschränken.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Betreiberin ebenso Rechnung getragen wie den dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer-, bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein ausgeübten Praxis bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen.

Die im Antrag genannten Überwachungswerte liegen innerhalb des gesetzlichen Anforderungsrahmens und werden deshalb genehmigt.

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten.

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Die Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxistgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmessenrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.

Die amtliche Überwachung der Ablaufwerte erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist die Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluss durchzuführen. Die so genannte Nachtminimum-Methode entspricht dieser Vorgabe. Aufgrund der konkreten Randbedingungen führt die Anwendung der Nachtminimum-Methode im vorliegenden Fall jedoch zu unrealistischen Ergebnissen. Die Voraussetzungen zur Anwendung der Nachtminimum-Methode zur Fremdwasserbestimmung sind aus den folgenden Gründen nicht gegeben:

- Ein relevanter Anteil des Abwassers wird über Pumpwerke gefördert, unbekannte (nächtliche) Abwassermengen von Gewerbebetrieben.

Es ist daher eine andere, geeignete Methode zur Bestimmung des Fremdwasseranteiles zu verwenden, z.B. die Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA.

Die Auflage zu Anzeige- und Informationspflichten ist erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden gewährleisten zu können.

Für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers wird der Betreiberin, als Gewässerbenutzerin, durch Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer gemäß Art. 23 Abs. 3 BayWG übertragen.

Die Ausarbeitung, bzw. Aktualisierung einer Dienst- und Betriebsvorschrift für die Abwasseranlage ist erforderlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu gewährleisten.

Aufgrund von Größe und Art der zu errichtenden baulichen Anlage (zweites Nachklärbecken) wird empfohlen auf die Vorlage einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG nicht zu verzichten.

## 10. Abwasserabgabe

10.1 Die Antragstellerin (Betreiberin) ist für die Einleitung des Schmutzwassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig.

### 10.2 Abwasserabgabe für den Kläranlagenablauf

Die Tagesschmutzwassermenge beträgt mehr als 8 m<sup>3</sup>. Es liegt eine abgabepflichtige Großeinleitung vor. Die Abgabefestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid (§§ 1, 9 AbwAG, Art. 13 BayAbwAG).

## III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, Art. 4 S. 2 des Kostengesetzes (KG) i. d. F. der Bek. vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153). Ansatz und Höhe der Bescheidsgebühr sind auf Art. 6 KG sowie der Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz gestützt. Die geltend gemachten Auslagen sind für die Erstellung des wasserwirtschaftlichen Gutachtens angefallen. Die Kosten sind mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig (Art. 15 KG).



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**

**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **HINWEISE:**

#### a) Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

#### b) Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

#### c) Personalbedarf

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z. B. das Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 1. Juni 2011 oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen.“

d) Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise dem Landratsamt Kelheim vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird ange-regt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfindgenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

e) Vereinbarungen mit Indirekteinleitern

Haben Abfluss und Verschmutzung aus Industrie- und Gewerbebetrieben die Bemessung der Kläranlage maßgeblich mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit den Betrie-ben zusätzlich zu vereinbaren, dass diese

- festgelegte Abwasserabflüsse und Schmutzfrachten nicht überschreiten,
- beabsichtigte Änderungen in den Produktionsverhältnissen rechtzeitig vorher anzeigen, soweit sich dadurch die Belastungswerte der Kläranlage ändern,
- sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

f) Für alle Maßnahmen, bei denen das Gewässer berührt wird ist entsprechende Sorgfalt anzu-wenden (§ 5 Abs. 1 WHG).

g) Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen des Gewäs-serschutzes, künftig als notwendig erweisen bleiben vorbehalten (§ 13 Abs. 1 WHG).

h) Die Betreiberin der Abwasserbehandlungsanlage haftet für alle Schäden die Ihm oder Dritten durch den Betrieb oder durch die Instandsetzung entstehen (§ 89 WHG).

i) Die Betreiberin der Abwasserbehandlungsanlage ist verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG zu dulden.

j) Ablauf der Erlaubnis

Mit Ablauf des 30.11.2041 erlischt die gehobene Erlaubnis, d. h. die Gewässerbenutzung darf danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die erlaubte Gewässerbenutzung über diesen Zeitpunkt hinaus durchgeführt werden soll, hat die Benutzerin rechtzeitig vor Ablauf einen ent-sprechenden Antrag auf erneute Zulassung beim Landratsamt Kelheim zu stellen (unter Vorla-ge aktualisierter prüffähiger Antragsunterlagen, nach den Vorgaben der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren – WPBV).

k) Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ersetzt nicht evtl. erforderliche privatrechtliche Ge-stattungen.

Fuchs  
Reg.-Rätin